

## Nr. 3063. (A.)

Kriegsopferversorgung: Für die Erhöhung der Blindenzulage für praktisch Blinde nach § 19 Abs. 4 KOVG. ist es ohne Belang, ob das „andere Gebrechen“ mit dem schädigenden Ereignis zusammenhängt, das auch den Verlust des Sehvermögens verursacht hat und ob es für sich allein Hilflosigkeit bedingt. — E. v. 8. VII. 53, Z. 2549/51.  
Oskar Harald A. in W. gegen die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, NÖ. und Bgld., betreffend Kriegsopferversorgung.

„Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.“

Aus den Entscheidungsgründen: . . . Unbestritten ist, daß der Beschwerdeführer als praktisch blind im Sinne des § 19 Abs. 3 KOVG. (BGBl. 197/49) zu gelten habe. Nach § 19 Abs. 4 KOVG. erhalten praktisch Blinde die Blindenzulage in der Höhe der Stufe II der Pflegezulage (§ 18 Abs. 2 KOVG.). Leidet jedoch ein praktisch Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, dann ist die Blindenzulage auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen. Die Schiedskommission erachtete die Voraussetzungen für die Blindenzulage in Höhe der Stufe III oder IV gemäß § 19 Abs. 4 KOVG. nicht als gegeben, weil die beim Beschwerdeführer auftretenden Beschwerden wie Schwindel und Gleichgewichtsstörungen, die die festgestellte Gehirnrindenschädigung begleiten, weder ein anderes Gebrechen darstellen, noch für sich allein Hilflosigkeit bedingen. Damit vertrat die belangte Behörde die Auffassung, daß als anderes Gebrechen im Sinne des § 19 Abs. 4 KOVG. nicht ein Leidenszustand zu verstehen sei, der durch das schädigende Ereignis verursacht wurde, das auch den Verlust des Sehvermögens herbeiführt hat; ferner daß das andere Gebrechen für sich allein Hilflosigkeit bedingen müsse, um eine Erhöhung der Blindenzulage nach § 19 Abs. 4 KOVG. zu rechtfertigen. Für diese Auffassung bietet jedoch das KOVG. keine Grundlage. Voraussetzung für die Erhöhung der Blindenzulage über das Ausmaß der Stufe II der Pflegezulage ist lediglich, daß der praktisch Blinde neben dem Verluste des Sehvermögens an einem anderen Gebrechen leide, das auf eine Dienstbeschädigung ursächlich zurückzuführen ist. Dabei ist es ohne Belang, ob das andere Gebrechen mit dem schädigenden Ereignis zusammenhängt, das auch den Verlust des Sehvermögens verursacht hat oder

ob es auf ein anderes als Dienstbeschädigung anerkennendes schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist nur, daß durch das andere Gebrechen die durch die praktische Blindheit bedingte Pflegebedürftigkeit erhöht werde und nicht, wie die belangte Behörde vermeint, daß das andere Gebrechen für sich allein Hilflosigkeit bedinge. . . .

## Nr. 3064. (A.)

Siedlungswesen und Verwaltungsverfahren: Die Bestimmungen über die Befreiung von Geschäften und Verhandlungen zur Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen der vorstädtischen Siedlung von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern gelten auch für die an das Land Salzburg zu entrichtenden Verwaltungsabgaben. — Verwaltungsverfahren: Kommissionsgebühren sind keine Gebühren im technischen Sinn, sondern Bauschubträge zum Ersatz von der Behörde entstandenen Barauslagen. — E. v. 8. VII. 53, Z. 1557/52.

Österreichische Siedlungsgemeinschaft „B.“, gemeinnützige reg. Gen. m. b. H. in S., gegen die Salzburger Landesregierung, betreffend Vorschreibung von Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben.

„Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe: Der Stadtmagistrat Salzburg hat der Ö. S. „Bausparerheim“, gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., mit dem Bescheid v. 23. XI. 51 die Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf der Grundparzelle 79/1 der Katastralgemeinde M. erteilt, und ihr gleichzeitig Gemeindeverwaltungsabgaben (29 S und 6 S) sowie Kommissionsgebühren (30 S) vorgeschrieben. Gegen diese Vorschreibung ergriff die heutige Beschwerdeführerin Berufung, in der sie sich als Träger der vorstädtischen Kleinsiedlung auf die Gebührenfreiheit nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. VIII. 19, DRGBl. S. 1429, berief. Das Amt der Salzburger Landesregierung hat mit dem Bescheid v. 9. IV. 52 namens der Landesregierung die Berufung abgewiesen und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt. In der Begründung wurde ausgeführt: Eine Befreiung von Kommissionsgebühren könne deshalb nicht platzgreifen, weil es sich um Bauschubträge für Barauslagen handle, die von der Partei zu tragen seien. Die

7

Kommissionsgebühren seien ordnungsgemäß auf Grund der Verordnung der Salzburger Landesregierung v. 7. XII. 50, LGBl. 70, vorgeschrieben worden. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben sei auf Grund der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung v. 14. III. 51, LGBl. 16/51, unter Anwendung der TP. 56 b des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes erfolgt. Diese Verordnung kenne eine Ausnahme nur hinsichtlich der in den Posten 25 bis 31 des besonderen Teiles B des Tarifes genannten Körperschaften. Hier handelt es sich aber lediglich um Heil- und Pflegeanstalten; Siedlungsgenossenschaften seien dort nicht erwähnt. Eine Befreiung von Verwaltungsabgaben sei zugunsten der Siedlungsgenossenschaft nicht vorgesehen. § 20 der Dritten Notverordnung v. 6. X. 31 sei, soweit er baupolizeiliche Abgaben betreffe, durch die Verordnung v. 14. III. 51 als der späteren gesetzliche Vorschrift außer Betracht gesetzt worden. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe von 6 S für eine weitere Bescheidausfertigung stütze sich auf Pkt. 4 des Tarifes der Verordnung LGBl. 16/51.

Über die Beschwerde, in der das in der Berufung enthaltene Vorbringen wiederholt wird, hat der Gerichtshof erwogen:

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sieht vor, daß alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit sind. Diese Vorschrift gewährt eine Befreiung nicht nur von den Steuern, wie den Verkehrssteuern, sondern auch von den Baupolizeigebühren. Die Befreiung ist darauf abgestellt, daß die Geschäfte und Verhandlungen der Durchführung eines Siedlungsverfahrens, d. h. der Errichtung von Siedlungen, u. zw. bäuerlichen Siedlungen dienen.

2. Die Regelung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes, das auf die ländliche (bäuerliche) Siedlung abgestellt war, ist auf die vorstädtische Kleinsiedlung (eine im § 1 der VO. v. 19. II. 35, DRGBl. I S. 341, näher umschriebene Art der nichtbäuerlichen Siedlung) durch § 20 des II. Kapitels des IV. Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. X. 31, DRGBl. I S. 537 (eingeführt in Österreich durch VO. v. 28. II. 39, DRGBl. I S. 345), ausgedehnt worden. Hiedurch hat sich die Befreiungsvorschrift vom rechtlichen Schicksal des Reichssiedlungsgesetzes gelöst, so daß sie vom Außerkräfttreten

des Reichssiedlungsgesetzes infolge des Ablaufes von drei Jahren seit dem Vollwirksamwerden der Bundesverfassung (§ 3 Abs 2 des Übergangsgesetzes v. 1. X. 20) im Hinblick auf die Einordnung der von ihm erfaßten Materie unter die Kompetenzbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. (vgl. hierzu das Erk. des Verfassungsgerichtshofes, Slg. N. F. 2217) nicht getroffen ist.

3. Die Freiheit von Gebühren, Stempelabgaben und Steuern steht der Vorschreibung von Kommissionsgebühren überhaupt nicht im Wege, weil es sich hiebei nicht um die Vorschreibung von Gebühren im technischen Sinn handelt, d. h. von Entgelten für Leistungen der Verwaltungsorgane im Bereich der hoheitlichen Verwaltung, sondern um die Vorschreibung des Ersatzes von Barauslagen, die der Behörde für Amtshandlungen außerhalb des Amtes erwachsen sind.

4. Die Berechtigung zur Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe und damit zur Anwendung der Verordnung LGBl. 16/51 teilt die belangte Behörde aus der Erwägung ab, daß die Vorschrift des § 20 der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten durch die eben erwähnte Verordnung außer Kraft gesetzt worden sei. Der Gerichtshof vermag in dieser Hinsicht der belangten Behörde nicht zu folgen. Die Vorschrift des § 20 des Kapitels II des IV. Teiles der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten gilt nach § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift weiter. Die Frage nun, auf welcher Rechtsstufe eine solche Norm innerhalb der österreichischen Rechtsordnung steht, ist, wie sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erk. Slg. N. F. 1695 und 1765) ergibt, danach zu beurteilen, auf welche Weise (durch Gesetz oder durch Verordnung) eine solche Vorschrift unter Zugrundelegung der österreichischen verfassungsrechtlichen Ordnung abgeändert oder aufgehoben werden kann. Die Festlegung der Freiheit von Verwaltungsabgaben ist nun keinesfalls eine Angelegenheit, welche durch die Erlassung einer Verordnung in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise geregelt werden kann, weil eine Verordnung die auf § 78 AVG. beruhende Berechtigung der Behörde zur Auflegung von Verwaltungsabgaben nicht aufheben kann. Aus diesen Erwägungen folgt, daß § 20 und damit die in ihm enthaltene materielle Regelung als Gesetz im formellen Sinne in Geltung steht. Was die Zuordnung dieses Gesetzes zur Rechtsordnung des Bundes oder der Bundesländer betrifft, so ist zunächst zu erwägen, daß die Erlassung einer Bestimmung, durch die eine Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben ausgesprochen wird, in

die Kompetenz des Gesetzgebers fällt, der zur Festsetzung des Ausmaßes der Verwaltungsabgaben zuständig ist. Denn die Erlassung einer Befreiungsbestimmung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß das Ausmaß der Verwaltungsabgabe mit dem Nullwert festgesetzt wird. Die Kompetenz zur Bestimmung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben bindet der als eine auf dem Gebiet des Finanzausgleichs bestehende Vorschrift anzusehende § 78 Abs. 3 AVG. im Zusammenhalt mit § 78 Abs. 1 AVG. an die Vollziehungskompetenz nach Maßgabe des Bundes-Verfassungsgesetzes. Heißt es doch im § 78 Abs. 3, daß sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung nach landesgesetzlichen Vorschriften richtet. Die in der Verordnung des Reichspräsidenten vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der vorstädtischen Kleinstiedlung sind nach der gegenwärtigen Verfassungslage (vgl. Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. N. F. 2217) dem Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ des Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG. einzuordnen. Da die Vollziehung in den Angelegenheiten des Volkswohnungswesens Landessache ist, muß der § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten als Landesgesetz angesprochen werden. Dieser Bestimmung ist entgegen der Meinung der belangten Behörde durch die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung v. 14. III. 51 nicht derogiert, weil nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung die Parteien Verwaltungsabgaben zu entrichten haben, „sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt ist“, im vorliegenden Falle aber die Abgabefreiheit eben durch die genannten als Landesgesetz geltenden Bestimmungen festgelegt ist. Die belangte Behörde hat diese Bestimmung übersehen, wenn sie ausführt, die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung kenne gemäß § 1 Abs. 3 nur Ausnahmen hinsichtlich der in den Punkten 25 bis 31 genannten Körperschaften.

5. Der Anwendung der Verordnung LGBl. 16/51 auf die in Frage stehende Amtshandlung würde also die Befreiungsvorschrift des zitierten § 20 im Wege stehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das Bauvorhaben, das mit dem angefochtenen Bescheid baupolizeilich genehmigt wurde, im Rahmen einer vorstädtischen Kleinstiedlung ausgeführt wurde. Es müßte sich also, wie § 1 der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinstiedlung v. 19. II. 35, DRGBI. I S. 341 (in Österreich eingeführt durch VO. v. 28. II. 39, DRGBI. I S. 345, § 1 Pkt. 6), besagt, um eine nicht-

bäuerliche Siedlung handeln, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihrer sonstigen Einnahmen zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise wesentlich zu erleichtern. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall zutreffen, ist von der belangten Behörde nicht untersucht worden, weil sie von einer rechtsirrigen Auffassung über die Geltung der Befreiungsvorschrift des § 20 ausgegangen ist.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er sich mit der Vorschreibung der Verwaltungsabgaben befaßt, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben. Im übrigen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

### Nr. 3065. (A.)

Sozialversicherung, Beitragsgrundlage: Leistungs-, Bekleidungs- und Beheizungszulagen, die der Arbeitgeber im Laufe der Jahre regelmäßig, wenn auch nur einmal im Jahr gewährt, gehören, wenn sie nicht dienstliche Aufwendungen abzudecken bestimmt sind, zu dem für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge maßgebenden Entgelt. — E. v. 8. VII. 53, Z. 1736/52.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Linz gegen das Amt der öö. Landesregierung, betreffend Sozialversicherungsbeiträge.

„Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.“

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, daß der mitbeteiligte Unternehmer nicht verpflichtet sei, die von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte nachträglich vorgeschriebenen Beiträge, soweit sie sich auf die an verschiedene Dienstnehmer gewährten Leistungs-, Beheizungs- und Bekleidungs-zulagen bezogen, zu bezahlen. Über die seitens des Versicherungsträgers eingebrachte Beschwerde hat der Gerichtshof erwochen:

Nach § 160 Abs. 1 RVO. gehören zum Entgelte im Sinne der RVO. neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Danach sind als Entgelt alle vermögenswerten Vorteile zu verstehen, die als Gegenleistung für abhängige Dienste gewährt werden. Entgelt in diesem Sinne